



Region Hannover

Der Regionspräsident

Dezernat II

► **Nr. 4488 (IV) AaA**

Hannover, 15. Juni 2021

Antwort auf Anfragen

öffentlich

Gremium	geplant für Sitzung am	Be-schluss		Abstimmung		
		Laut Vor-schlag	abwei-chend	Ja	Nein	Enthal-tung

Wohnungen mit Belegungsrecht durch die Region Hannover Anfrage der AfD-Fraktion vom 7. Juni 2021

Wir möchten uns über die Sozialwohnungsbestände in der Region Hannover informieren.

Fragen

1. Wie viele, mit Mitteln der Region Hannover geförderte Wohnungen mit direkten Belegrecht verfügt die Region Hannover zum jetzigen Zeitpunkt? (Bitte unterteilen in ergänzende Förderungen, Förderungen mit Aufwendungszuschüssen, Förderung nach WRFP etc.)

Antwort Frage 1:

Die Förderung von Mietwohnungen der Region Hannover und deren Rechtsvorgänger, dem Landkreis Hannover, ist wie folgt zu unterteilen:

- A Ergänzende Wohnungsbaudarlehen nach § 88 d II. WoBauG (ergänzend zur Landesförderung) mit direktem Belegrecht, welches durch die Bauort-

gemeinde ausgeübt wird. Die von der Bauortgemeinde vorgeschlagenen wohnberechtigten Haushalte können nur im begründeten Einzelfall abgelehnt werden. Es handelt sich hierbei um eine Förderung des Landkreises Hannover aus den 1990er Jahren. Die aktuelle Anzahl der Wohnungen aus der Förderung ist Spalte A in der Übersicht zu Frage 2 zu entnehmen.

- B Aufwendungszuschüsse zur Sicherung von direkten Belegrechten für die Landeshauptstadt Hannover (LHH) an Mietwohnungen im Gebiet der LHH. Die Region beteiligte sich an der bestehenden Aufwendungszuschussförderung der LHH. In den Jahren 2002 bis 2008 wurden jeweils befristet für die Dauer von 10 Jahren Fördermittel bewilligt. Die Förderung lief 2018 aus (s. Übersicht zu Frage 2, Spalte B).
- C Baudarlehen des Landkreises Hannover aus öffentlichen Mitteln nach § 6 Abs.1 II. WoBauG für preisgebundene Mietwohnungen, bei denen das Kostenmietrecht gilt. Gefördert wurden seit den 1970er Jahren bis Anfang der 1990er Jahre allgemeine Mietwohnungen und Wohnungen für ältere Menschen. Ein direktes Belegrecht besteht nicht, je nach Förderrichtlinien erfolgt die Überlassung der Wohnung an Mietinteressenten mit Zustimmung der Bauortgemeinde oder der oder die Verfügungsberechtigte sucht sich selbst wohnberechtigte Haushalte mit passendem Wohnberechtigungschein. Die aktuelle Anzahl der Wohnungen aus der Förderung ist Spalte C in der Übersicht zu Frage 2 zu entnehmen.
- D Im Rahmen der Mietwohnungsbauförderung mit Baukostenzuschüssen nach dem Wohnraumförderprogramm (WRFP) wird ein Belegrecht im Einvernehmen wirksam, welches von der Bauortgemeinde ausgeübt wird (vgl. Ziffer 8.4 WRFP in der Fassung vom 21.06.2016). Im Zeitraum von 2017 bis 1. Juni 2021 wurden insgesamt 930 Wohnungen gefördert, die in Teilen aufgrund der mehrmonatigen bzw. mehrjährigen Bauzeit noch nicht fertiggestellt sind und daher noch nicht für eine Belegung zur Verfügung stehen (s. Übersicht zu Frage 2, Spalte D).
- E Im Rahmen des Erwerbs von Belegungsrechten im Wohnungsbestand nach der Förderrichtlinie vom 15.12.2015, letztmalig geändert durch Beschluss der Regionsversammlung vom 22.09.2020, wird ein direktes Belegungsrecht erworben, welches an die jeweilige Wohnortgemeinde oder im Untermietmodell an einen sozialen Träger als Hauptmieter oder Hauptmieterin des Wohnraums übertragen wird, der oder die den Wohnraum richtlinienkonform belegt. Im Zeitraum von 2017 (erstmalige Förderung im Rahmen des Belegungsrechtserwerbs) bis heute konnten Belegungsrechte an insgesamt 83 Wohnungen erworben werden. Davon 17 im Rahmen des Untermietmodells (vgl. Übersicht zu Frage 2, Spalte E).

2. Wieviel der genannten Wohnungen gab es in den Jahren von 2017 bis heute?
(Bitte für jedes Jahr gesonderte Zahlen)

Antwort Frage 2:

Jahr	Anzahl Mietwohnungen nach Förderart				
	A	B	C	D*	E**
2017	1.434	808	1004	22	3
2018	1.434	236	1004	374	9
2019	1.434	0	1004	246	6
2020	1.434	0	1004	222	37
2021	1.434	0	1004	66	28

* Umfasst die Anzahl der im Rahmen des Wohnraumförderprogramms (WRFP) geförderten Wohnungen Stand 1. Juni 2021.

** Umfasst die Anzahl der im Rahmen des Belegungsrechtserwerbs geförderten Wohnungen Stand 01. Juni 2021.

3. Welche Rückflüsse aus der Tilgung von Baudarlehen nach §88 d II. WoBauG sind der Region seit 2017 zurückgeflossen? (Bitte nach Jahren auflisten)

Antwort Frage 3:

Die Tilgungen belaufen sich wie folgt:

Jahr	Höhe der Tilgungen
2017	729.836,79 €
2018	823.876,93 €
2019	602.094,74 €
2020	602.094,74 €
2021	301.047,37 €

Die Beträge setzen sich aus planmäßigen und außerplanmäßigen Tilgungen zusammen. 2021 wurden die Tilgungen bis 10.06.2021 berücksichtigt.

4. Wie hoch waren die gezahlten Aufwendungszuschüsse (AWZ) von 2017 bis heute? (nach Jahren)

Antwort Frage 4:

Jahr	Aufwendungszuschuss Förderart B	Anzahl Wohnungen
2017	177.649,14 €	808
2018	29.331,34 €	236
2019	0 € (Auslauf Förderzeitraum)	0

5. Wie hoch waren die gezahlten Förderungen im Rahmen des WRFP in den Jahren 2017 bis heute? (nach Jahren)

Antwort Frage 5:

Haushaltsjahr	Fördersumme (durch Förderzusage gebundene Mittel)
2017	712.597,50 €
2018	8.487.466,09 €
2019	6.712.945,06 €
2020	5.618.646,34 €
2021 (Stand 1. Juni 2021)	1.906.320,78 €

Anlage(n):